



MÄNNERGESANGVEREIN 1858 e.V. WOLFSTEIN MÄNNERCHOR & FRAUENCHOR

**MITGLIED IM
DEUTSCHEN CHORVERBAND UND IM CHORVERBAND DER PFALZ**



**Letzte Aktualisierung: JahresMitgliederVersammlung 2017
Geändert wurde §11,Abs.2 – „Auflösung des Vereins“**





§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband und im Chorverband der Pfalz ist, führt den Namen **Männergesangverein Wolfstein** mit dem Zusatz **e.V.**. Er hat seinen Sitz in 67752 Wolfstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 67655 Kaiserslautern eingetragen.

Der Männergesangverein Wolfstein unterhält die zwei Abteilungen a) **Männerchor** b) **Frauenchor**

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- ➔ Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern und bemüht sich deshalb auch um die Werbung neuer Mitglieder.
- ➔ Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. **Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.** Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus a) **singenden Mitgliedern**
b) **fördernden Mitgliedern** sowie c) **Ehrenmitgliedern**

- ➔ Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein
- ➔ Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- ➔ Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Wer **50 Jahre in unserem Verein** singt wird ohne Vorschlag Ehrenmitglied des Vereines.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet a) durch **freiwilligen Austritt** b) durch **Tod** c) durch **Ausschluss**

- ➔ Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedbeitrages verpflichtet.
- ➔ Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- ➔ Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit





zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereines. Nicht mit dem angegebenen Zweck vereinbarte Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind a) die **Mitgliederversammlung** b) der **Vorstand**

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist **vierzehn Tage vorher** durch den amtierenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den örtlichen Presseorganen sowie durch Aushang im MGV-Sängerheim einzuberufen. Die Tagesordnung ist in ausreichender Zahl für die aktiven Sängerinnen und Sänger im MGV-Sängerheim auszulegen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters





§ 9 Die Vorstandschaft Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem **geschäftsführenden Vorstand** b) dem **Chorleiter** c) dem **Ehrenvorsitzenden**
 d) dem **Beirat**, gebildet aus
- > **drei singenden Mitgliedern des Männerchors**
 - > **drei singenden Mitgliedern des Frauenchors**
 - > **ein nichtsingendes (passives) Mitglied**, sofern eine Wahl in der Jahresmitgliederversammlung möglich war.

Dem **geschäftsführenden Vorstand** gehören an

- | | |
|--|---|
| a) der/die Vorsitzende | d) der/die Schriftführer/in |
| b) der/die stellvertretende Vorsitzende | e) der Vertreter des Männerchors |
| c) der/die Schatzmeister/in | f) die Vertreterin des Frauenchors |

Wird ein **Mitglied des Männerchors** bzw. ein **Mitglied des Frauenchors** in ein **Amt des geschäftsführenden Vorstandes** (Pos. a, b, c oder d) **gewählt, so entfällt Position e** bzw. **f**.

Der **geschäftsführende Vorstand** ist Vorstand im Sinne des **§26 BGB**.

Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft wird auf **zwei Jahre** gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch die Vorstandschaft berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Das Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Stadt Wolfstein, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Chormusik zu verwenden hat.

Das Gleiche gilt für das vorhandene Inventar wie Vereinsfahne, Auszeichnungen, Chor-Noten, Schriftstücke, Klavier sowie jedwededes Mobiliar.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde von der JahresMitgliederVersammlung am 4.April 2017 beschlossen und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Wolfstein, 4.April 2017 - **Männergesangverein Wolfstein e.V.**

Werner Eifert *Hans Donauer*

Werner Eifert, 1.Vorsitzender

Hans Donauer, 2.Vorsitzender

